

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1987/3/19 85/06/0014

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.03.1987

### Index

L82000 Bauordnung 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §43 Abs3;

AVG §45 Abs3;

BauRallg;

#### Rechtssatz

Bringt der Nachbar bei der baubehördlichen Verhandlung ausdrücklich vor, gegen das Projekt keine Einwände zu erheben, so gibt er durch diese Aussage zu erkennen, dass er sich über das Bauvorhaben ausreichenden Überblick verschaffen konnte.

## **Schlagworte**

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Parteiengehör Rechtliche Würdigung

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1987:1985060014.X01

Im RIS seit

08.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$